

# **Satzung**

## **Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

**Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2013  
mit Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2016**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss der ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten – im folgenden zusammengefasst als „Altstipendiaten“ bezeichnet - der Hauptabteilung Begabtenförderung und Kultur der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V..
2. Die Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung sind eine interkulturell und interdisziplinär angelegte weltweite Gemeinschaft.

Ihre Mitglieder treten ein für Demokratie und Toleranz in Staat und Gesellschaft auf der Grundlage einer christlich geprägten Werteordnung.

Sie fördern Wissenschaft, Bildung und Kultur, pflegen die generationsübergreifende Solidarität untereinander und unterstützen die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V..

Um diese Ziele zu erreichen, engagieren sie sich in diesem Verein und finanzieren die Alumni-Arbeit durch persönliche Zuwendungen.

Die soziale und sonstige gemeinnützige Tätigkeit im Rahmen dieser Alumni-Arbeit wird in dem Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. erbracht, an dem sich der Verein führend beteiligt und der ebenfalls von den Altstipendiaten durch Spenden und Zuwendungen zu finanzieren ist. Durch die Mitarbeit und die Leistungen an die beiden Organisationen der Alumni-Arbeit wirken die Altstipendiaten an der Weitergabe der ihnen zugekommenen Unterstützung an Stipendiaten und Dritte in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. mit.

3. Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:

- politische Bildung zu vermitteln, insbesondere das Wissen und das Bewusstsein um die Wirkungszusammenhänge der sozialen Marktwirtschaft zu fördern;
- die europäische Einigung zu unterstützen, die internationale Verständigung durch Informationen und Begegnungen zu pflegen, sowie die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. insbesondere auf dem Gebiet der Begabtenförderung zu unterstützen
- die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung begabter und charakterlich geeigneter junger Menschen sowie Kunst und Kultur durch Veranstaltungen und Stipendien zu fördern, die Beziehungen der Altstipendiaten untereinander, zu den Stipendiaten und zur Stiftung zu fördern,
- sich vertieft mit allgemein- und gesellschaftspolitischen Fragen auseinanderzusetzen und sich an der Meinungsbildung und gesellschaftlichen Diskussion zu beteiligen,
- die berufliche Tätigkeit und berufliche Zusammenarbeit der Altstipendiaten zu unterstützen und zu fördern

und

- die persönliche und berufliche Kompetenz der Altstipendiaten untereinander, für die Stiftung und die Gesellschaft zu mobilisieren und zu nutzen.

4. Zu diesen Zwecken wird der Verein insbesondere

- Kommunikationsstrukturen aufrechterhalten, fortentwickeln und neue schaffen, um die Kontakte zwischen den Altstipendiaten durch persönliche Begegnungen zu erweitern und zu intensivieren,
- regionen-, altersgruppenspezifische oder themenbezogene Aktivitäten der Altstipendiaten organisatorisch und inhaltlich unterstützen, fördern und anregen,
- Veranstaltungen organisieren oder unterstützen, die den Kontakten der Altstipendiaten untereinander und mit den Stipendiaten, sowie in Abstimmung mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. der vertieften Behandlung allgemein- und gesellschaftspolitischer Fragen oder der Vermittlung der grundsätzlichen Überzeugungen der Altstipendiaten gegenüber anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit dienen,
- die inhaltliche, personelle und organisatorische Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. fördern und vertiefen, insbesondere durch die Förderung der Mitarbeit von Altstipendiaten als Referenten, Gutachter, Tutoren und als Mitglieder in Auswahlausschüssen,

und

- frühzeitig den Austausch mit den Stipendiaten suchen, um diese über die Aktivitäten der Altstipendiaten zu informieren und einen fließenden Übergang ins Altstipendiaten-Leben zu ermöglichen und sie in Fragen ihres Studiums und ihrer Berufswahl zu beraten.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. war und das von dieser geförderte Studium beziehungsweise die geförderte Zusatzausbildung (z.B. Promotion) erfolgreich abgeschlossen hat und der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. die dafür erforderlichen Nachweise vorgelegt hat.
2. Mitglied kann ebenfalls werden, wer als Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
  - bereits den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (in der Regel: Bachelor) nachgewiesen hat
  - ausschließlich in einem Promotionsstudiengang mindestens zwei Jahre gefördert worden ist.
3. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines Aufnahmeantrages erworben, der schriftlich an den Verein zu richten ist; hierin ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft darzulegen; auf Verlangen des Vorstandes ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Verein kann eine Antragstellung in elektronischer Form ermöglichen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand wird einen Aufnahmeantrag, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt sind, nur ablehnen, wenn der Aufnahme wichtige Gründe, insbesondere Gründe, die zu einem Ausschluss aus dem Verein berechtigten würden, entgegenstehen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.

4. Fördermitglieder können juristische Personen sowie natürliche Personen, die eine enge Verbindung zur Konrad-Adenauer-Stiftung aufweisen, werden, die sich zur regelmäßigen Zahlung eines Förderbeitrages verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 erfüllen und sich in besonderem Maße um den Verein oder die Stiftung verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Den Förder- und Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu, sofern in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

#### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch Austritt sowie ohne gesonderte Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn das Fördermitglied den vereinbarten Förderbeitrag für dieses Geschäftsjahr trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht erbracht hat.
4. Die Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 2 endet durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der die Mitgliedschaft nach § 3 Ziff.2 ermöglichenden Förderung durch die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 1 erfüllt und dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
- gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt

oder

- gegen die politischen und gesellschaftspolitischen Grundüberzeugungen des Vereins oder der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. verstößt, insbesondere sich zu verfassungsfeindlichen Zielen bekennt oder entsprechend betätigt.

Der Vorstand hat das Mitglied zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe anzuhören.

Das Mitglied hat das Recht, eine Überprüfung des Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung zu verlangen; das Verlangen ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss an den Vorstand zu richten. In diesem Fall entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung, zu der die Einladung noch nicht erfolgt ist, endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages und die Modalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragshöhen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern vorsehen oder diese von der Beitragszahlung befreien.

3. Die Beitragsordnung kann für den Fall, dass von dem Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt wird oder diese nicht ausgenutzt werden kann, einen erhöhten Beitrag vorsehen und das Mitglied zur Erstattung angefallener Mehrkosten (insbesondere Kosten für Rücklastschriften) verpflichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, Fördermitglieder zahlen mindestens den mit ihnen individuell vereinbarten Förderbeitrag.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Im Falle dringenden Bedarfs zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung, die die Beschlussfassung über von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gegenstände vorsieht, schriftlich verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, wobei dieser nicht mitzählt, eingeladen; für die Einhaltung der Ladungsfrist ist deren Absendung maßgeblich.

Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege, z.B. per Email, an die von dem Mitglied gegenüber dem Verein oder in den von dem Verein für die Mitglieder zur Verfügung gestellten elektronischen Verzeichnissen angegebene entsprechende Anschrift oder nach Entscheidung des Vorstandes gegenüber einzelnen oder allen Mitgliedern schriftlich. Die Absendung erfolgt

an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Die Einladung an ein Mitglied erfolgt schriftlich, wenn das Mitglied dem Vorstand gegenüber glaubhaft gemacht hat, dass es keine Mittel zur elektronischen Kommunikation nutzt.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung insbesondere hinsichtlich der technischen Abläufe vor.

Der Vorstand kann eine Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege zulassen, wenn die technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können, die Mitgliedern eine derartige Teilnahme ermöglichen und sicherstellen, dass den auf diesem Wege teilnehmenden Mitgliedern alle Vorgänge auf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Wortbeiträge, übermittelt werden und diese ihrerseits sich auf elektronischem Wege auf der Mitgliederversammlung äußern und Anträge stellen können.

Der Vorstand kann ferner die Teilnahme an Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege zulassen, wenn die technischen Einrichtungen hierfür zur Verfügung gestellt werden können, die insbesondere sicherstellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und die elektronisch abgegebenen Stimmen eindeutig gezählt werden können, sowie bei geheimen Abstimmungen auch insoweit die Geheimheit der Abstimmung gewahrt bleibt.

Der Vorstand hat ggf. in der Einladung auf die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme, deren Voraussetzungen und Verfahren hinzuweisen, und hierbei insbesondere auch darauf hinzuweisen, ob sich die auf elektronischem Wege teilnehmenden Mitglieder an den Abstimmungen beteiligen können.

Eine Durchführung der Mitgliederversammlung lediglich auf elektronischem Wege darf von dem Vorstand nur vorgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme haben.

4. Die Versammlung wird von einem von dem Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet; finden Vorstandswahlen statt, wird vor deren Durchführung ein Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer, der den allgemeinen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Versammlung beschließt über
  - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Beitragsordnung
  - Den Haushaltsplan
  - Die Wahl der Kassenprüfer

- Die in dieser Satzung vorgesehenen weiteren Beschlussgegenstände
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
- Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Fünf bis neun weiteren Vorstandsmitgliedern
  - dem Leiter der Hauptabteilung Begabtenförderung und Kultur der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. bzw. dem Leiter der entsprechenden Organisationseinheit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., die für die Begabtenförderung zuständig ist, als geborenem Vorstandsmitglied;
  - einem von der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. namentlich benannten Mitglied des Vorstandes der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., das nicht hauptamtlich für diese tätig ist und vorzugsweise Altstipendiat sein soll, als geborenem Vorstandsmitglied.

Zu Vorstandsmitgliedern können auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen.

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, die geborenen Vorstandsmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es können lediglich tatsächlich angefallene und nachgewiesene notwendige Auslagen erstattet werden.

2. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für bestimmte Geschäftsbereiche.

Die Festlegung der jeweiligen Geschäftsbereiche sowie der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie gilt bis zur Neufestlegung der Geschäftsbereiche oder einzelner Geschäftsbereiche beziehungsweise bis zur Neufestsetzung der Zahl fort.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in verbundener Einzelwahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht die Durchführung getrennter Einzelwahlen für die einzelnen Vorstandspositionen mit einfacher Mehrheit beschließt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden weiterhin kandidierenden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf der ordentlichen Versammlung alle zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten Versammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl gewählt werden. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein kooptiertes Vorstandsmitglied besetzen.

5. Über die Einrichtung und Ausgestaltung der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes. Vorsitzender und Schatzmeister nehmen die Funktion des disziplinarischen Vorgesetzten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr, schließen die Arbeits- oder Dienstverträge und sprechen Kündigungen aus. Sie können diese Funktion widerruflich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

1. Der Verein kann zusammen mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und dem Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. ein Kuratorium bilden, in das der Verein und der Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. einerseits und die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. andererseits Mitglieder entsenden.

Den Vorsitz des Kuratoriums führen zwei gleichberechtigte Vorsitzende, von denen jeweils einer von dem Verein und einer von der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. benannt wird.

2. Das Kuratorium berät die Organe des Vereins in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere auch bei einer Änderung oder Ergänzung der Mittel zur Verfolgung der Vereinszwecke und hinsichtlich der grundsätzlichen Organisation der Alumni-Arbeit.
3. Über die Bildung und Zusammensetzung des Kuratoriums, die Geschäftsordnung sowie die Übernahme weiterer Aufgaben des Kuratoriums trifft der Vorstand die erforderlichen Vereinbarungen mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und dem Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## § 10

### **Regionalgruppen**

1. Der Vorstand kann Regionalgruppen bilden, wonach die in einer bestimmten, festgelegten Region im In- und Ausland wohnhaften Mitglieder eine Regionalgruppe bilden.

Mitglieder können auf Antrag einer anderen, nicht an ihrem Wohnort bestehenden Regionalgruppe beitreten, wenn sie im Bereich dieser Regionalgruppe beruflich tätig sind oder an ihrem Wohnort keine Regionalgruppe besteht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann nur in einer Regionalgruppe bestehen. Diese ist für die Teilnahme an den in den Regionalgruppen durchzuführenden Wahlen maßgeblich. Hiervon unbeschadet ist das Recht der Mitglieder, an den Veranstaltungen auch anderer Regionalgruppen teilzunehmen. Die Regionalgruppen haben dem Wunsch eines Mitgliedes, zu Veranstaltungen der Regionalgruppe eingeladen zu werden, zu entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

2. Die Regionalgruppen unterstützen die Arbeit des Vereins in ihrer Region durch Verfolgung der Zwecke des Vereins im Zusammenhang ihrer Region, insbesondere durch die Organisation lokaler Veranstaltungen des Vereins. Der Verein stellt im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Arbeit der Regionalgruppen zur Verfügung.

Die Regionalsprecher werden von dem Vorstand beratend für die Arbeit des Vereins hinzugezogen.

Die Regionalgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind nicht berechtigt, den Verein rechtlich zu vertreten.

3. Die Regionalgruppen wählen jeweils einen Sprecher oder ein Sprecherteam, der bzw. das die laufende organisatorische Arbeit der Regionalgruppe wahrnimmt und die Regionalgruppe innerhalb des Vereins vertritt. Die Wahlperiode eines Sprechers beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt durch die Versammlung der Regionalgruppe. Für die Einladung der Versammlung der Regionalgruppe gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist lediglich mindestens 2 Wochen beträgt. Die Einladung der Versammlung der Regionalgruppe kann auch durch den Vorstand erfolgen. Für die Wahl des Sprechers bzw. Sprecherteams gelten die Regelungen über den

Vorstand entsprechend. Die Zahl der zu wählenden Sprecher wird von der Versammlung der Regionalgruppe vor der Wahl des Sprechers bzw. Sprecherteams mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Die Sprecher sind gehalten, mindestens zwei Veranstaltungen im Jahr durchzuführen und die regionalen Stipendiatengruppen und Vertrauensdozenten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. in ihrer Arbeit zu unterstützen und diese über die eigenen Veranstaltungen zu informieren.

Der Vorstand des Vereins erhält die Einladungen, Programme und Teilnehmerlisten der Veranstaltungen sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen zur Kenntnis.

Bis zur ersten Wahl eines Sprechers beziehungsweise wenn der Sprecher bzw. alle Mitglieder des Sprecherteams einer Regionalgruppe zurückgetreten oder ohne fristgerechte Neuwahl ausgeschieden sein sollten, setzt der Vorstand einen kommissarischen Regionalsprecher ein, der diese Funktion bis zur Wahl eines Sprechers oder Sprecherteams ausübt.

## § 11

### **Netzwerke**

1. Der Vorstand kann – insbesondere auf Initiative von Mitgliedern - Netzwerke einrichten, in denen sich Mitglieder des Vereins aus bestimmten Berufsgruppen, zu bestimmten Themenschwerpunkten oder für bestimmte Zielgruppen vernetzen können. Ziel der Netzwerke ist es, den Austausch unter den Mitgliedern zu fördern. Die Netzwerke unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch die Organisation zielgruppen- und themenorientierter Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Netzwerke insbesondere bei der Organisation von Veranstaltungen.

Der Verein stellt im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Arbeit der Netzwerke zur Verfügung.

Die Koordinatoren werden von dem Vorstand beratend für die Arbeit des Vereins hinzugezogen.

Die Netzwerke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.

3. Die Netzwerke werden durch mindestens zwei Koordinatoren geleitet, die die laufende organisatorische Arbeit des Netzwerkes wahrnehmen, das Netzwerk innerhalb des Vereins vertreten und in Abstimmung mit dem Vorstand die inhaltliche Arbeit des Netzwerkes entwickeln.

Netzwerke können auch regionale Untergruppen bilden. Diese haben mindestens jeweils einen regionalen Koordinator. Für die Organisation der regionalen Untergruppen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Koordinatoren werden in der Regel auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Initiatoren und Interessenten des Netzwerkes durch den Vorstand berufen.

4. Die Arbeit in den Netzwerken steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen. Die Netzwerke können jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand jeweils Kriterien für die Teilnahme an dem konkreten Netzwerk festlegen. Für das jeweilige Netzwerk werden die Mitglieder erfasst, die an einer Mitwirkung schriftlich Interesse bekundet haben und die festgelegten Kriterien erfüllen. Diese werden zu Veranstaltungen des Netzwerkes eingeladen.

Mit Zustimmung des Vorstandes und der jeweiligen Koordinatoren können auch Nichtmitglieder zu der Arbeit eines Netzwerkes hinzugezogen werden.

## § 12

### **Haushaltsplan, Kassenprüfung**

1. Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Bis zur Beschlussfassung über einen neuen Haushaltsplan wird der Haushaltsplan des Vorjahres entsprechend weiter angewendet.

Der Haushaltsplan umfasst die voraussichtlichen Einnahmen und voraussichtlichen rechtlich gebundenen Ausgaben, insbesondere eventuelle Kosten einer Geschäftsstelle, sowie für die nicht rechtlich gebundenen Ausgabenpositionen die Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss auf, der der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. In dem Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben den jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen.
3. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl des Kassenprüfers bleibt der bisherige Kassenprüfer im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers. Bei der ersten Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren, ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wird durch die nächste Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für den eventuellen Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Kassenprüfers gewählt.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Bücher des Vereins zumindest einmal jährlich im Zusammenhang mit dem von dem Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, wobei sie auch die Einhaltung des Haushaltsplanes in die Prüfung einbeziehen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

**§ 13**  
**Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Sollte dieser nicht mehr existieren beziehungsweise in zeitlichem Zusammenhang ebenfalls aufgelöst werden, fällt das Vermögen an die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.